



Regeln für den Kanin-Hop Sport im ZDRK





Pfalzpokale

Sport- und Ehrenpreise

Textil Shop Textilveredelung

Bestickung - Beflockung - Siebdruck -
Transferdruck - Digitaldruck - Sublimationsdruck



Personalisierte - Geschenke



Kaninchenzuchtverein
Möglichkeit

Wir machen Ihnen gerne ein Angebot!

Werbeflächen - Autoaufkleber Schilder

Pfalzpokal

Scharffenberger

In den Hofäckern 11

76889 Niederrotterbach

t: 06340 1848

f: 06340 508271

e: info@pfalz-pokale.de

www.pfalzpokale.de

POKALE - GLASSTÄNDER - URKUNDEN - MEDAILLEN - Holzplaketten

Regeln für den Kanin-Hop Sport im ZDRK



Auflage 2019

**Bearbeitung im Auftrag des
Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. (ZDRK)**

**Herausgeber: Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.
Redaktionsleitung: Kai Sander, Bielefelder Straße 170, 32657 Lemgo**

**Nachdruck und Ablichtung nur mit Genehmigung
des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V**

Vertrieb durch die Drucksachenverteilerstellen des ZDRK

Spaß an der Bewegung für Mensch und Tier

Diese Bestimmungen des ZDRK dienen der Förderung der Jugendarbeit. Ebenso sollen sie den Umgang vom Menschen mit seinem Tier fördern.

Kanin-Hop ist sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene gedacht.

Alle Teilnehmer *an Meisterschaften sowohl auf Kreis, Bezirks-, Landesverbands- und Bundesebene* müssen Mitglied im ZDRK sein.

Auf allen Turnieren mit einem "allgemeinen" Charakter ist es der Turnierleitung gestattet auch Mitglieder aus Verbänden des europäischen Verbandes für Geflügel-, Tauben-, Kaninchen- und Caviazucht, sowie Mitglieder von Kanin-Hop-Sportgruppen zuzulassen.

KAPITEL I

Teilnehmer und Umgang mit dem Kaninchen

Alle Regeln sind unter Berücksichtigung des Tierschutzes erarbeitet worden.

Teilnehmer:

§ 1 Die Teilnehmer sollen guten Sportsgeist, Fairness und gutes Auftreten gegenüber den Veranstaltern und anderen Teilnehmern zeigen. Grobes Fehlverhalten kann nach Verwarnung mit einem Ausschluss vom Turnier geahndet werden (vgl. Kap. II §10-11). Die Teilnehmer müssen die Entscheidungen der Schiedsrichter akzeptieren, sofern diese in Übereinstimmung mit den Regeln stehen (vgl. Kap. II, §12).

§ 2 Bei überörtlichen Wettbewerben die Teilnehmer müssen mindestens 9 Jahre alt sein, an vereinsinternen Veranstaltungen, welche nicht als Wettbewerbe gelten, können die Jugendlichen bereits mit 6 Jahren teilnehmen (als Ausnahme gilt die Vorbereitungsklasse Kap. IV §2).

§ 3 Schiedsrichter und Turnierleitung können einen Ausschluss von dem Wettbewerb beschließen, wenn der Teilnehmer grob oder unachtsam mit dem Kaninchen umgegangen ist.

§ 4 Das Kaninchen und sein Begleiter sind ein Team. Deshalb ist es nicht erlaubt, sein Kaninchen anderen Begleitern während eines Turnieres zu überlassen.

§ 5 Teilnehmer werden nach einer Verwarnung disqualifiziert, wenn Helfer oder das Publikum dem Teilnehmer helfen, z.B. durch Angabe des Zwischenstandes, Angabe des richtigen Weges beim Hindernisparcours oder ähnliches, und wenn sie dieses annehmen. Wenn die Hilfe von einem anderen Teilnehmer kommt, wird dieser nach einer Verwarnung ebenfalls disqualifiziert.

§ 6 Die Teilnehmer dürfen die Bahnanlage oder den Hindernisparcours vor dem Start nur betreten, wenn er von den Schiedsrichtern ausdrücklich freigegeben wurde.

§ 7 Teilnehmer, die sich ohne triftigen Grund oder Ankündigung 60 Sekunden nach dem Aufruf nicht am Start einfinden, werden von diesem Start ausgeschlossen. Bei höherer Gewalt kann die Turnierleitung einem späteren Start zustimmen. Dies geschieht in Absprache mit den Schiedsrichtern.

Kaninchen:

§ 8 Feststellung der Identität des Kaninchens: Die Identität muss anhand des Startbuches eindeutig zu erkennen sein, z.B. durch Tätowierung in Übereinstimmung mit den Richtlinien des ZDRK (siehe Anhang C) oder andersartige Tätowierungen durch einen Arzt oder Foto mit Beschreibung besonderer Kennzeichen. Das Startbuch muss vor Wettbewerbsbeginn von der Turnierleitung eingesehen werden. Grob unvollständig ausgefüllte Startbücher (kein Foto bei nicht tätowierten Tieren, nicht ausgefüllt, etc.) führen zum Ausschluss des Tieres vom Turnier.

§ 9 Alle Rassekaninchen und Kreuzungen können an Wettbewerben teilnehmen, sofern die Identität nachgewiesen wird. Dem Veranstalter ist mit dem Startbuch ein gültiger Impfnachweis vorzulegen. Hier gilt die AAB des ZDRK, das Kaninchen muss mind. 14 Tage vor dem Turnier gegen RHD (entsprechend der Vorgaben des ZDRK und der ständigen Impfkommision des Friedrich-Löffler-Institutes) geimpft worden sein und die Auffrischung darf nicht länger zurück liegen, als dies vom Hersteller empfohlen wird.

§ 10 Das Kaninchen muss mindestens 5 Monate alt sein, um an einem Wettbewerb teilnehmen zu dürfen (Es wird gerechnet wie bei Jungtieren in der AAB, Beispiel: Ein im Januar geborenes Tier darf ab dem 1.6 starten))

§ 11 Offensichtlich mit krankhaften Erscheinungen oder mit Ungeziefer/Parasiten jeglicher Art behaftete Tiere (vgl. Standard 06-2018, Teil A, Seite 2) werden vom Schiedsrichter oder der Turnierleitung vom Wettbewerb ausgeschlossen. Eine Gesundheitsüberprüfung findet durch die Turnierleitung oder einer von ihr beauftragten Person vor Beginn der Veranstaltung statt. Säugende Häsinnen und Häsinnen, die trächtig sind, dürfen an Wettbewerben und Vorführungen nicht teilnehmen. Bei fahrlässigem Verstoß gegen diese Regel wird der Teilnehmer vom Turnier gem. Kap. I § 3 ausgeschlossen.

§ 12 Die Kaninchen werden auf den Bahnanlage immer an der Leine gehalten, so dass der Begleiter das Kaninchen bei eventueller Gefahr schnell einfangen kann. Ausnahmen regelt Kap. V §23 (Freies Springen).

§ 13 Jedem Kaninchen darf nur ein Geschirr angelegt werden. Ein Halsband ohne Brustgurt ist unzulässig. Lärmende Accessoires, beispielsweise Glöckchen, sind unzulässig. Wenn das Geschirr in einem Durchlauf ganz oder teilweise verrutscht, so dass das Kaninchen ernsthaft behindert wird, darf das Geschirr wieder in Ordnung gebracht werden, ohne dass die Zeit angehalten wird. Der Durchlauf ist von der Stelle aus fortzusetzen, an der der Nachteil entstanden ist.

§ 14 Die Leine des Kaninchens muss am Brustband des Geschirrs befestigt sein. Die Leine darf das Kaninchen beim Sprung über das Hindernis nicht behindern. Während das Kaninchen springt, muss die Leine unabhängig von der Leinenlänge locker gehalten werden. Die Hand des Begleiters darf sich in dem Augenblick, wo das Kaninchen springt, nur bei einer lockeren Leine über dem Kaninchen befinden. Die Leine darf nicht aus elastischem Material bestehen. Auch Rollleinen sind unzulässig. Die Leinenlänge muss mindestens 200 cm betragen.

§ 15 Die Kaninchen sollen sich durch die Bahnanlage und über die Hindernisse aus eigenem und freiem Willen bewegen. Sie dürfen nur mit den Händen vorwärts gelenkt werden. Die Anwendung der Füße ist nicht zugelassen. Ebenso ist kräftiges ruckartiges Ziehen oder Heben der Kaninchen an der Leine unzulässig. Die Leine darf nicht als Peitsche benutzt werden. Das Kaninchen darf nicht mit Stampfen oder durch anderweitig lärmendes Verhalten des Begleiters gestresst werden. Verstöße werden je nach Schwere mit einer Verwarnung (Kap. II §10) oder einer Korrektur (Kap. II §8) geahndet.

§ 16 Das Kaninchen darf nicht ausschließlich im Rücken- oder Nackenfell angehoben werden oder in einer anderen Weise schlecht behandelt werden, sondern sollte möglichst unter dem Brustkorb und im Beckenbereich gehalten und hochgehoben werden. Das gilt für den gesamten Turnierzeitraum zwischen An- und Abreise.

§ 17 Das Kaninchen darf nicht ohne Aufsicht in der Wettbewerbsumgebung zurückgelassen werden, wenn es nicht im Gehege ist.

KAPITEL II

Wettbewerbsbedingungen und Wertungsbestimmungen

§ 1 Mit der Abgabe der Meldung zu einem Turnier, erkennt der Starter die Turnierregeln und die Kanin-Hop Bestimmungen des ZDRK an. Ebenso ist damit seine

Meldung bindend und es müssen auch im Fall eines Nichterscheinens die Meldegebühren bezahlt werden.

Sollte ein Teilnehmer sich frühzeitig **wegen Krankheit** bei der Turnierleitung abgemeldet haben, gelten allgemein folgende Regelung:

- Rückerstattung bis 14 Tage vor dem Turnierbeginn von 100%
- bis 7 Tage vor Turnierbeginn 50%
- bei kürzerer Absage müssen die Meldegebühren voll bezahlt werden

Jedem Turnierveranstalter bleibt es selbst überlassen, ob er das Geld zum Meldeschluss bezahlt haben möchte oder ob er die Startgebühren erst bei dem Turnier annimmt.

§ 2 Die Wettbewerbsbedingungen sind vor Beginn des Wettbewerbs durch die Schiedsrichter oder die Turnierleitung zu erläutern.

§ 3 Eine der nachfolgenden Wettbewerbsbedingungen ist entsprechend der Teilnehmerzahl durch den Veranstalter festzulegen:

- 1 Durchlauf mit anschließendem Finale. Die Kaninchen mit einer vorher festgelegten Fehlerzahl kommen nach dem 1. Durchlauf ins Finale. Über die Platzierung entscheidet die Fehlerzahl des Finales; bei gleicher Fehlerzahl die schnellere Zeit.
- 2 Durchläufe für alle mit Zeitnahme im 2. Durchlauf. Bei gleicher Gesamtfehlerzahl in beiden Durchgängen entscheidet die schnellere Zeit des 2. Durchganges über die bessere Platzierung.
- 3 Durchläufe für alle mit Zeitnahme in allen Durchläufen. Bei gleicher Gesamtfehlerzahl in allen drei Durchgängen entscheidet die schnellere Gesamtzeit aller 3 Durchgänge über den bessere Platzierung.

Für alle Turnierveranstaltungen gilt, dass ein Turnierteilnehmer mit maximal drei Kaninchen in jeder Klasse starten kann.

Ausnahme: In der Elite-Klasse können mehr als drei Kaninchen je Teilnehmer starten.

§ 4 Die Zeit für einen Durchlauf in der geraden Bahn und im Parcours beträgt maximal 2 Minuten. Bei Überschreitung der festgelegten Durchlaufzeit ist je angefangene 15 Sekunden 1 zusätzlicher Fehler zu berechnen. Die zulässige Höchstzeit darf nicht mehr als 30 Sekunden über der Durchlaufzeit liegen.

§ 5 Bei gleicher Fehlerzahl gewinnt das Kaninchen, das die Bahn in der kürzeren Zeit durchlaufen hat. Bei gleicher Fehlerzahl und gleicher Zeit findet ein Stechen statt, nur um Platz „1“.

§ 6 Das Kaninchen darf über ein niedergerissenes Hindernis oder aus einem solchen gehoben werden, ohne dass dies mit einem extra Fehler belastet wird. Das Kaninchen soll dort abgesetzt werden, wo es wahrscheinlich gelandet wäre.

§ 7 Hindernisse, die verkehrt aufgebaut sind, vom vorherigen Team gerissen wurden oder offensichtlich durch den Wind oder Vibration gefallen sind, zählen als fehlerfrei übersprungen.

Korrekturen, Fehler, Verwarnung und Disqualifikation:

§ 8 Korrekturen sind in letzter Instanz eine Schiedsrichtereinschätzung in dem einzelnen Wettbewerb. Allgemein kann man über Korrekturen sagen: Wenn der Begleiter

mit Absicht sein Kaninchen vor einem Hindernis beeinflusst, um eine bessere Position einzunehmen als die, in der sich das Kaninchen gerade befindet, ist das eine Korrektur. Das kann z. B. sein:

- Volte: Der Begleiter macht mit Absicht vor dem Hindernis einen kleinen Kreis, weil das Kaninchen schräg ankommt und durch diesen kleinen Kreis einen besseren Anlauf bekommt.
- Der Begleiter hält das Kaninchen deutlich vor dem Hindernis auf, um zu vermeiden, dass es die Latte herunterwirft.
- Der Begleiter nimmt das Kaninchen zurück, nachdem es an einem Hindernis vorbeilaufen oder nachdem es die Bahn verlassen wollte.
- Durch Berühren wird das Tier animiert das Hindernis zu überwinden (nur eine Berührung je Hindernis wird gezählt).
- Die Leine wird über dem Hindernis nicht locker gehalten.
- Das Kaninchen wird mit der Leine gezogen. Das Kaninchen wird vom Begleiter vor dem Hindernis durch Stampfen oder Lärmen erschreckt (siehe Kap. I §15, vgl. Kap. II §10).
- Ein Kaninchen läuft an einem Hindernis vorbei (nicht weiter als ca. 1m und ohne die Bahnanlage zu verlassen). Der Begleiter darf das Tier zurücksetzen, um das Hindernis zu überspringen.
- Kaninchen wird mit den Händen leicht angehoben

§ 9 Folgendes gilt als 1 Fehler:

- Reißen von Hindernissen (außer Start-, Wende- und Zielhindernis)
- Reißen mit der Leine, Hand, Knie oder Fuß
- Heben des Kaninchens über ein einzelnes nicht gerissenes Hindernis
- Heben des Kaninchen über das Start-,Wende-und Zielhindernis
- 3 Korrekturen ergeben 1 Fehler
- Fehlstart
- Fehler am Wassergraben, siehe Kap. V §11
- Zeitfehler, wenn die vorgegebene Durchlaufzeit überschritten wird (Kap. II §4)
- Seitliches Überspringen eines Hindernisses

§ 10 Für Folgendes gibt es eine Verwarnung für eine mögliche Disqualifikation:

- Die Leine wird fehlerhaft gehalten und behindert das Kaninchen beim Springen.
- Der Begleiter steigt über das Hindernis (außer Start-, Wende- und Zielhindernis).
- Begleiter und Kaninchen befinden sich vor dem Aufruf zum Start in der Bahn.
- Der Begleiter erscheint nicht rechtzeitig zum Start (Kap. I §7 beachten).
- Nachdem das Kaninchen über das Hindernis gehoben wurde, setzt der Begleiter es nicht an der Stelle nieder, wo es wahrscheinlich gelandet wäre, sondern unmittelbar hinter dem Hindernis, über das es gehoben wurde (Kap. II §6).

- Schwere Verstöße gemäß Kap. I §15.
- Beleidigendes Verhalten eines Begleiters gegenüber seinem oder einem anderen Kaninchen, anderen Teilnehmern, der Turnierleitung oder einem Schiedsrichter (vgl. Kap. I §1 und Kap. II §11 Abs. 11).

§ 11 Folgendes führt zu einer Disqualifikation von dieser Disziplin bzw. wo gekennzeichnet zum Ausschluss vom Turnier:

- Die Höchstzeit ist überschritten (siehe Kap. II §4).
- Verkehrte Laufrichtung in der Bahn. (Regelung „Volte“ Kap. II §8 beachten. Nur bei deutlichen Zurücklaufen (drei Schritte) oder überspringen eines Hindernisses gilt diese Regel)
- Wiederholter Fehlstart im selben Durchlauf.
- Das Kaninchen hat die Bahnanlage verlassen.
- Das Kaninchen lässt ein Hindernis aus und wird nicht zurückgesetzt (vgl. Kap. II §8 Abs. 7).
- Der Begleiter verliert die Leine und das Kaninchen springt über ein Hindernis.
- Das Kaninchen wird an der Leine über dem Hindernis hochgezogen.
- Zweite Verwarnung (Kap. II §10) innerhalb des gleichen Wettbewerbs.
- Ein nicht korrekt ausgefülltes Startbuch (siehe Kap. I §8) für zum Ausschluss des Tieres vom Turnier.
- Liegt keine gültige Impfbescheinigung vor (siehe Kap. I §9) führt dies zum Ausschluss vom Turnier für das Tier.
- Turnierstörendes Verhalten eines Begleiters gegenüber seinem oder einem anderen Kaninchen, anderen Teilnehmern, der Turnierleitung oder Schiedsrichter führt nach einmaliger Verwarnung zum Ausschluss vom gesamten Turnier für den Teilnehmer (vgl. Kap. I §1).

§ 12 Einwände über Entscheidungen des Schiedsrichters sind grundsätzlich gleich nach dem Durchlauf des betreffenden Wettbewerbs an den Veranstalter zu richten. Dies hat in einer sportlichen und höflichen Form zu erfolgen. Einsprüche bzgl. Hindernis- bzw. Parcoursaufbau, Abstände zwischen den Hindernissen, Teppichbreite u. ä. sind vor Beginn des Wettbewerbes an den Schiedsrichter oder die Turnierleitung zu richten, mit dem Ziel eine Einigung herbei zu führen. (siehe Anhang B – Schiedsordnung).

KAPITEL III

Klasseneinteilungen und Wettbewerbsformen

§ 1 Schwierigkeitsgrade:

Klasse	Mind. Anzahl Hindernisse	Max. Anzahl Hindernisse	Max. Höhe [†] (cm)	Min. Höhe [‡] (cm)	Mind. Höhe [‡] über [#] (cm)	Mind. Hälfte über [#] (cm)	Max. Weite [‡] (cm)	Mind. Anzahl Weitsprünge [†]	Mind. Abstand ^x (cm)
Leichte Klasse (LK)	8	12	25	20	23	23	25	1	180
Mittelschwere Klasse (MSK)	10	16	35	30	33	33	40	2	200
Schwere Klasse (SK)	10	16	45	40	43	43	55	3	220
Elite Klasse (EK)	10	16	50	45	48	48	70	4	250

* Anzahl der Bahnhindernisse, d.h. ohne Start und Ziel.

‡ Eine Messtoleranz von 1,5 cm ist zulässig (Kap. V §1, §14).

Mindestens die Hälfte der tatsächlich aufgebauten Bahnhindernisse muss diese Höhe haben.

† Ein Hochsprung mit bis zu 10 cm Ausladung gilt nicht als Weitsprung. 50% der geforderten Weitsprünge dürfen eine geringere Höhe vgl. zu Spalte „Min. Höhe“ haben (Kap. V §1, §14).

x

Der Mindestabstand wird vom Ende des vorherigen zum Beginn des nächsten Hindernisses gemessen (Kap. V § 12).

In MSK, SK und EK muss ein Wassergraben ca. 6cm hoch eingebaut werden.

Bei Wettbewerben kann die Bahn aus Platzgründen L-, oder U-förmig aufgebaut werden.

§ 2 Klassenwettbewerbe werden in den einzelnen Schwierigkeitsgraden in folgenden Wettbewerbsarten ausgetragen:

- Gerade Bahn
- Freies Springen (bei gerader Bahn oder im Parcours möglich). Beim freien Springen dürfen die Kaninchen nur ohne Leine über die Hindernisse springen. Hierzu muss die Bahnanlage bzw. der Parcours so abgesichert bzw. umzäunt sein, dass die Kaninchen die Bahnanlage nicht verlassen können (Mindesthöhe 50 cm, Idealhöhe 70-90 cm). Der Schiedsrichter hat sich vor Beginn des Wettbewerbes davon zu überzeugen, dass die Umzäunung der Bahnanlage bzw. des Parcours ordnungsgemäß aufgebaut wurde und ein Ausbrechen des Kaninchens nicht möglich ist.
- Hindernisparcours (wie beim Springreitsport aufgebaute und nummerierte Hindernisse). Beim Parcours soll der Abstand zwischen den Hindernissen wenigstens so groß sein, wie der Mindestabstand auf der geraden Hindernisbahn.

Offene Kanin-Hop Wettbewerbe:

§ 3 Punktespringen:

Zum Punktespringen wird mit 10 Hindernissen eine kreisrunde Bahn aufgebaut. Je nach Können der Kaninchen beträgt die Höhe der einzelnen Hindernisse 25 oder 35 cm. Es wird gezählt, wie viele Hindernisse das Kaninchen in 30-60 Sekunden fehlerfrei überspringt. Gerissene Hindernisse werden sofort wieder aufgebaut. Die Zeit beginnt mit dem Kommando des Schiedsrichters. Das Kaninchen darf an keinem Hindernis vorbeilaufen. Das Kaninchen, das bei 2-3 Durchgängen die meisten Hindernisse übersprungen hat, hat gewonnen. Zwischen den einzelnen Durchgängen muss das Kaninchen eine Pause von mindestens 10 Minuten haben. Siehe auch Kap. III §7.

§ 4 Parallelspringen:

Beim Parallelspringen werden zwei Hindernisbahnen parallel mit jeweils mindestens 10 gleichen Hindernissen aufgebaut. Es treten immer zwei Kaninchen gegeneinander an. Der Sieger bekommt wie beim Sport einen Pluspunkt. Es startet jedes Kaninchen gegen Jedes. Dabei kann jeder Begleiter nur mit einem Kaninchen am Wettbewerb teilnehmen. Am Ende des Wettbewerbs hat das Kaninchen gewonnen, das die meisten Pluspunkte hat. Je nach Können der Kaninchen beträgt die Höhe der einzelnen Hindernisse 25 oder 35 cm. Bei sehr vielen Teilnehmern kann der Wettbewerb auch im k.o.- System ausgetragen werden. Ferner ist es möglich ein Parallelspringen im "Schweizer System" (Siehe Anhang D) durchzuführen (erste Runde im Losverfahren, ab der zweiten Runde starten immer möglichst punktgleiche Starter gegeneinander). Zwischen den einzelnen Durchgängen muss das Kaninchen eine Pause von mindestens 10 Minuten haben. Es müssen je Hindernisbahn zwei Schiedsrichter eingesetzt werden. Siehe auch Kap. III §9.

§ 5 Ausscheidungsspringen:

Es gibt drei Durchgänge mit 10 Hindernissen. Bis auf die Anzahl der Hindernisse und die Höhe gelten die Regeln der geraden Bahn. Im 1. Durchgang sind die Hindernisse 25 cm hoch, im 2. Durchgang 35 cm und im 3. Durchgang 45cm. In die nächste Runde kommen alle Kaninchen, die nicht mehr als 3 Fehler im vorherigen Durchgang gemacht haben. Die Platzierung erfolgt im dritten Durchgang, in der neben den Fehlern auch die Zeit notiert werden muss. Sieger ist das Kaninchen mit den wenigsten Fehlern. Bei Fehlergleichheit entscheidet die schnellere Zeit. Zwischen den einzelnen Durchgängen muss das Kaninchen eine Pause von mindestens 10 Minuten haben. Ein Ausscheidungsspringen kann sowohl auf einer geraden Bahn, als auch in einem Parcours und auch als „freies Springen“ ausgetragen werden.

§ 6 Cup-Wertung oder –Springen:

Es besteht die Möglichkeit eine Cup-Wertung durchzuführen, mit dem Ziel das insgesamt beste Kaninchen einer Startklasse zu prämiieren. Die Cup-Wertung wird im Rahmen der Klassenwettbewerbe durchgeführt. Dazu startet man mit demselben Kaninchen sowohl in der geraden Bahn als auch im Hindernisparcours oder freien Springen der jeweiligen Startklasse, z.B. Kombination gerade Bahn-,Hindernisparcours oder freies Springen. Die Bewertung dieser Disziplinen erfolgt unabhängig der Cup-Wertung einzeln. Die Cup-Wertung erfolgt, indem die Ergebnisse der Kaninchen (Zeit und Fehler) beider Wettbewerbe addiert werden. Kaninchen, die in einer Disziplin nicht in die Wertung kommen, sind von der Cup-Wertung ausgeschlossen. Kaninchen, bei denen eine Klasse Unterschied zwischen Gerader Bahn, Parcours oder freien Springens besteht (Kap. IV §1), sind von der Cup-Wertung ausgeschlossen. Der offene Wettbewerb wird als Cup-Springen bezeichnet, wenn für die einzelnen Wettbewerbe keine separate Siegerehrung stattfindet.

§ 7 Tiere, die an Hochsprung, Weitsprung, Punkte- oder Parallelspringen teilnehmen, müssen vor und nach diesen Wettbewerben eine Ruhepause von mindestens 2 Stunden haben. Sowohl die Starter als auch die Wettbewerbsleitung sind verpflichtet dies bei der Meldung und Planung der Wettbewerbe zu berücksichtigen.

§ 8 Hoch- und Weitsprung

1. Die Anfangshöhe/-weite ist 40 cm. Wenn von dieser Vorgabe abgewichen wird, muss dieses in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
2. Im Weitsprung wird die Weite um 20 cm. vergrößert. Ab 140 cm darf die Weite um 10 cm vergrößert werden. Ab 200 cm darf sie um 5 cm vergrößert werden.
3. Im Hochsprung wird maximal um 10 cm erhöht.
4. Das Kaninchen hat bis zu 3 Versuche nacheinander bei jeder Höhe/Weite, bevor es zur nächsten Höhe/Weite weitergeht oder aus dem Wettbewerb ausscheidet.
5. Die maximale Zeit für 3 Versuche beträgt 2 Minuten. Der Schiedsrichter gibt bei allen drei Versuchen das Startzeichen. Die Zeit wird auf Kommando des Schiedsrichters gestartet und wird bei der Landung gestoppt. Wenn die Höhe/Weite auf 170 cm beziehungsweise 70 cm. ist, wird die maximale Zeit auf 3 Minuten vergrößert. Beim Landes- oder Weltrekord gibt es keine maximale Zeit. Es muss sich aber im Rahmen des Zumutbaren für das Kaninchen bewegen. Hier werden außerdem 5 Versuche gegeben.
6. Sämtliche Stangen zählen beim Niederreißen. Wenn der Begleiter eine Stange niederreißt, nachdem das Kaninchen auf allen vier Beinen gelandet ist, zählt der Sprung als geschafft.
7. Wenn das Kaninchen zum Sprung angesetzt hat und in der Luft gegriffen wird, ist dies ein Versuch. Wenn der Begleiter das Kaninchen weiter als 1m vom Hindernis zurücknimmt, nachdem es den Anlauf begonnen hat und es näher als 1m an das Hindernis herangekommen ist, gilt dies als ein Versuch. Wenn das Kaninchen am Hindernis vorbeiläuft oder springt, zählt dies als ein Versuch

8. In der Ein-Meter-Zone darf der Begleiter das Kaninchen unterstützen. Korrekturen werden nicht gezählt, jedoch sollten Korrekturen gem. Kap. II, § 8 zu einer Ermahnung und gegebenenfalls zu einer Verwarnung führen. Bei der Zweiten Verwarnung im gleichen Wettbewerb wird das Kaninchen von den Schiedsrichtern aus dem Wettbewerb genommen. Seine erreichten Höhen/Weiten kommen in die Wertung.

9. Es ist möglich, bei einer späteren Höhe/Weite zu starten, genauso ist es möglich, mitten im Wettbewerb eine Höhe/Weite auszulassen. Dies muss den Schiedsrichtern mitgeteilt werden, bevor die betreffende Runde startet.

10. Wenn mehrere Kaninchen bei der gleichen Höhe/Weite ausscheiden, gewinnt das Kaninchen, das bei der vorhergehenden erreichten Höhe/Weite am wenigsten Versuche gebraucht hat. Wenn nötig, werden mehrere Höhen/Weiten zurück verglichen. Wenn ein Kaninchen eine Höhe/Weite auslässt, ist es besser als jene, die diese Höhe/Weite gesprungen haben. Außer, wenn es die nachfolgende Höhe/Weite nicht geschafft hat.

11. Das Gewinnerkaninchen, das zur nächsten Höhe/Weite bereit ist, hat das Recht, den Wettkampf bei einer frei gewählten Höhe/Weite fortzusetzen, um einen Rekord aufzustellen oder sein Resultat zu verbessern.

KAPITEL IV

Startklassen

§ 1 Damit ein Kaninchen in der Öffentlichkeit bei einem Wettbewerb starten darf, muss der Kanin-Hop-Leiter des Vereins oder ein Schiedsrichter für das Kaninchen die richtige Startklasse für die einzelnen Klassendisziplinen feststellen. Unter Klassendisziplinen versteht man die möglichen Kombinationen gemäß Kap. III §1 bis 2. Dies ist erforderlich, damit Kaninchen nicht überfordert werden, kein falscher Ehrgeiz beim Teilnehmer entsteht und eine tiergerechte Behandlung gegeben ist. Die Startklasse muss anhand des Startbuches eindeutig ersichtlich sei. Zwischen der Startklasse für die gerade Bahn, den Hindernisparcours und dem freien Springen darf maximal eine Klasse Unterschied bestehen.

Für die Klassenprüfung im Hoch- und Weitsprung muss das Tier im Training mindestens eine Höhe von 40 cm bzw. eine Weite von 40 cm schaffen. Sie ist gesondert im Startbuch einzutragen.

§ 2 Zur Vorbereitung auf Wettbewerbsbedingungen in den Allgemeinen Klassen können Veranstaltungen in einer eigenen Vorbereitungs-klasse (vgl. Kapitel I, §2) ausgeschrieben werden. In dieser Klasse können Kinder im Alter von 6-12 Jahren starten, die mit Kanin-Hop begonnen haben und unter Begleitung Erfahrungen sammeln sollten. Dieser Wettbewerb wird in einer geraden Bahn mit 5 Hindernissen mit einer maximalen Hindernishöhe von 15 cm ausgetragen. Es werden zwei Durchgänge durchgeführt. Die geringere Fehlerzahl in beiden Durchgängen entscheidet über die Platzierung. Bei Fehlergleichheit, entscheidet die schnellere Zeit im zweiten Durchgang. In dieser Klasse wird das Kind von einer Person begleitet, die ihm mit Ratschlägen und Anweisungen zur Seite steht. Auch ist diese Person berechtigt, dem Schiedsrichter den Abbruch oder das Ausscheiden des Starters vorzuschlagen und im Notfall einzugreifen. Diese Person wird von dem Kanin-Hop-Beauftragten des Vereins eingesetzt und muss über Kanin-Hop-

Fachkenntnisse verfügen. Eine Begleitperson kann auch mehrere Jugendliche im selben Wettbewerb begleiten. Die Begleitperson ist berechtigt in die Führung des Kaninchens einzugreifen, sofern das Kind offensichtlich nicht mehr weiterweiß (z.B. Kaninchen aus einem zerstörtem Hindernis herausheben; Leine hat sich am Hindernis verheddert o.ä.).

§ 3 Die Klassenprüfungen und Rückstufung muss vom Gruppenleiter oder einem Schiedsrichter im Startbuch vermerkt werden. Die Klassenprüfung ist für jede Wettbewerbsart (Kap. III §2, Anhang D §1-2) im Startheft als Startfreigabe einzeln zu bestätigen (gilt für Kap. IV §4-6,§8).

§ 4 Ein Kaninchen ist in der Lage in der Leichten Klasse bei Wettbewerben zu starten, wenn es im Training eine vollständig aufgebaute Gerade Bahn, einen Hindernisparcours oder freies Springen mit nicht mehr als 4 Fehlern in maximal 90 Sekunden schafft.

§ 5 In die Mittelschwere, Schwere oder Elite Klasse kann ein Kaninchen aufsteigen, wenn im Training die angestrebte Klasse mit nicht mehr als 2 Fehlern in 90 Sekunden geschafft wird. Ersatzweise kann auch ein Ausscheidungsspringen (als Qualifikationsspringen) in der Öffentlichkeit statt des Wettbewerbs gewertet werden, wenn nicht mehr als 2 Fehler bei der entsprechenden Höhe gemacht worden sind.

§ 6 Kaninchen dürfen nur in der Klasse starten, für die sie sich einmal qualifiziert haben. Sie können erst zurückgestuft werden, wenn sie nach Ansicht der amtierenden Schiedsrichter in einem Wettbewerb deutlich überfordert sind, z.B. mehr als die Hälfte der Hindernisse gerissen haben. **Tiere die zurückgestuft werden, starten nur noch außer Konkurrenz bis sie wieder in der alten Startklasse sind (Es können keine Platzierungen und Qualifikationspunkte in den niedrigeren Klassen errungen werden)** Es ist möglich, dass ein Wettbewerb für Kaninchen für mehrere Klassen geöffnet wird. Dies ist in der Wettbewerbsankündigung bekannt zu geben.

§ 7 Platzierungen

In jeder Disziplin werden Punkte für die Kaninchen vergeben, die die vorderen Plätze belegt haben.

Hierfür werden folgende Punkte vergeben:

1.Platz: 3 Punkte, 2.Platz: 2 Punkte; 3.Platz 1 Punkt.

Alle nachfolgenden Platzierungen, die fehlergleich sind mit Platz 3, erhalten ebenfalls einen Punkt. Ein Tier, das in einer Disziplin und Wettbewerbsklasse 9 Punkte oder mehr erreicht hat, muss hoch gestuft werden. Außer es liegen gesundheitliche Gründe oder begründete Bedenken durch Tierarzt, Schiedsrichter oder Kanin-Hop-Beauftragte vor, nicht höher zu starten. Die entsprechende Hochstufung hat den Charakter einer Klassenprüfung und ist durch den amtierenden Schiedsrichter nach Beendigung des Wettbewerbes im Startbuch einzutragen.

§8. Ein Kaninchen das bei einem Klassenwettbewerb in einer Klasse siegt, darf mit **Zustimmung der Turnierleitung und des Starters**, bei dem gleichen Turnier zusätzlich an dem Wettbewerb der nächst höheren Klasse starten. Sollte das Kaninchen dann in dieser Klasse einen der ersten drei Plätze erringen, muss es bei kommenden Turnieren in der höheren Klasse starten. Dies ist vom Schiedsrichter im Startbuch des Kaninchens als Startberechtigung zu vermerken. Ansonsten bleibt das Tier in der bisherigen Klasse, außer Kap. IV §7 tritt ein.

KAPITEL V

Bahnen und Hindernisse

§ 1 Toleranzen bei den Höhen- und Weitenangaben (Kap. III §1) von 1,5 cm sind zulässig. Die angegebenen Maße sind Maximal bzw. Minimalmaße je Hindernis, die bei einzelnen Hindernissen (50% der Weitsprünge) auch unterschritten werden dürfen.

§ 2 Die Bahnen sind in geeigneter Weise abzugrenzen, und den Teilnehmern sowie den Zuschauern ist auf beiden Seiten ausreichend Platz zu gewähren.

§ 3 Bei der geraden Bahn muss die Mindestbreite der abgegrenzten Fläche mind. 2,50 m betragen und es muss ein Freiraum von 1,50 m vor dem Start- und hinter dem Zielhindernis vorhanden sein.

§ 4 Die Bahn muss auf einem ebenen, rutschfesten Untergrund, aufgestellt werden. Wenn die Bahn auf einem Rasenplatz ist, muss er kurz gemäht und ohne Löcher sein. Wenn der Wettbewerb auf Asphalt, Beton oder in einem Gebäude stattfindet, ist auf einem Teppich zu starten.

§ 5 Die Mindestbreite des Teppichs auf der Geraden Bahn beträgt 80 cm. Der Teppich muss bei Hoch- und Weitsprung besonders dick sein.

§ 6 Dekorationen in der Bahn oder an den Hindernissen dürfen die Teilnehmer beim Durchlaufen der Bahn nicht beeinträchtigen. Sofern ein Teilnehmer eine Dekoration umwirft, zählt dies nicht als Fehler.

§ 7 Start-, und Zielhindernis müssen vorhanden sein, aber zählen nicht in der Anzahl der Hindernisse in Bahn oder Parcours mit. Start- und Zielhindernis sollen aus Seitenstücken mit Stangen von einer max. Sprunghöhe von 10 cm bestehen. Das Niederreißen dieser Hindernisse zählt nicht als Fehler, da sie der Zeitnahme dienen, sie können durch Lichtschranken ergänzt werden. Das Wendehindernis dient als Hilfe für das Kaninchen die Bahn zu verstehen. Es wird gleich gehandhabt wie das Start- und Zielhindernis. Das Niederreißen zählt nicht als Fehler. Die Höhe sollte max. 15 cm betragen.

§ 8 Andere Tiere sind von den Bahnen fernzuhalten.

§ 9 Die Aufwärbahn soll sich dicht bei der Wettbewerbsbahn befinden. Es müssen mindestens 4 Übungshindernisse vorhanden sein. Bei großen Wettbewerben müssen sich die Teilnehmer in der Reihenfolge, die auf der Startliste angegeben ist, bei der Aufwärbahn einfinden. Bei größeren Starterfeldern sollte der Veranstalter mehrere Aufwärbahnen zur Verfügung stellen.

§ 10 Die Aufwärbahn soll so weit von der Wettbewerbsbahn entfernt sein, dass sie die Teilnehmer nicht stört. Sie muss von einer Aufsichtsperson betreut werden. Ungebührliches oder tierschutzwidriges Verhalten auf der Aufwärbahn kann zur Disqualifikation am eigentlichen Wettbewerb führen.

§ 11 Der Wassergraben muss vollständig vom Schiedsrichter eingesehen werden können. Wenn das nicht möglich ist, muss der Sprung von einem Beisitzer kontrolliert werden. Als Fehler zählt beim Wassergraben das Reißen von Stangen oder ins Wasser treten. Trinkt das Kaninchen, zählt dies nicht als Fehler.

§ 12 Auf der geraden Bahn muss der Abstand zwischen den Hindernissen auf der ganzen Bahn gleich sein. Der Abstand wird von der hintersten Stange des vorhergehenden Hindernisses bis zur ersten Stange des folgenden Hindernisses gemessen.

Im Hindernisparcours muss die Bahn logisch aufgebaut sein. Begleiter und Kaninchen sollen ihr leicht folgen können. Die Bahn muss so ausgeformt sein, dass der Begleiter nicht in die Versuchung kommt selbst über die Hindernisse zu steigen. Die Bahn muss so aufgebaut sein, dass dasselbe Hindernis von einer Seite nicht zweimal im selben Durchlauf übersprungen werden muss.

§ 13 Der Mindestabstand der Hindernisse von der Bahnbegrenzung darf an keiner Stelle kleiner als 70 cm sein. Das gilt für sämtliche Wettbewerbsarten.

§ 14 Das Maß der Hindernisse ist wie folgt zu messen:

- Höhe: Abstand zwischen dem Boden und dem höchsten Punkt der obersten Stange.
- Tiefe / Weite: Abstand zwischen der Vorderkante der ersten Stange und der Hinterkante der letzten Stange.
- Breite: kleinster Abstand zwischen den Innenseiten der Seitenstücke.

§ 15 Die Mindestbreite für Bahnhindernisse beträgt 60 cm. Die Stangen bei Hoch- und Weitsprungwettbewerben sollen im Idealfall 1m breit sein

§ 16 Die Hindernisse sollen so gestaltet sein, dass kein Risiko besteht, dass ein Teil des Hindernisses mit Leichtigkeit herunter geweht wird oder aufgrund von Vibrationen des Untergrundes herunterfallen kann.

§ 17 Die Hindernisse müssen Seitenteile haben, die mindestens 5 cm höher sind als die Oberkante der obersten Stange, dies gilt auch für flache Weitsprünge. Der Wassergraben hat ebenfalls Seitenteile.

§ 18 Der Abstand zwischen den einzelnen Stangen darf nicht größer als 8 cm sein.

§ 19 Es muss möglich sein, dass die Hindernisse von beiden Seiten niedergerissen werden können. Feste Stangen sind unzulässig.

§ 20 Die Seitenteile der Hindernisse sind so aufzustellen, dass die Stangen zwischen den Seitenteilen nicht eingeklemmt sind. Bei einer unebenen Unterlage dürfen unter die Seitenteile Keile gelegt werden.

§ 21 Die Hindernisse dürfen nicht aus ungeeignetem Material bestehen, so dass die Kaninchen dadurch zu Schaden kommen können. Halterungen für die Stangen aus Nägeln oder Schrauben sind nicht erlaubt.

§ 22 Sofern mehrere Hindernisse zu einem kombiniert werden, darf der Abstand zwischen ihnen nicht so groß sein, dass das Kaninchen zu einer Zwischenlandung verlockt wird.

§ 23 Die Bahnen bei dem freien Springen, Hoch- und Weitsprung müssen in entsprechender Weise eingezäunt sein, dass kein Kaninchen ausbrechen kann. Wenn die anderen in Kapitel III beschriebenen Wettbewerbe auf entsprechend ausgerüsteten Bahnen und Parcours stattfinden, darf die Turnierleitung es den Startern freistellen, ob sie mit oder ohne Leine und Geschirr starten möchten.

§ 24 Bewertungen beim Hoch- und Weitsprung

Beispiel für einen Bewertungsbogen:

x = gerissen, o = geschafft, - = nicht gesprungen / ausgelassen

Kaninchen	40 cm	45 cm	50 cm	55 cm	60 cm	65cm	Platz
A	Xo	o	o	xxx			3
B	xxo	xo	o	xxx			5
C	xxo	o	o	xxx			4
D	O	o	-	xxx			6
E	xxx						-
F	Xo	-	o	xxx			2
G	O	xo	xxo	o	xxo	o	1

Erläuterungen zum Beispiel:

Kaninchen E ist nicht platziert, da es die Mindestanforderung (40 cm) in drei Versuchen nicht geschafft hat. Kaninchen G ist Erster, da es die höchste Höhe erreicht (6 Durchgänge erreicht, das Tier darf nicht auf 70 cm gehen, beispielsweise um Rekorde aufzustellen). Die Kaninchen A, B, C, D und F sind alle an 55 cm gescheitert, nun vergleicht man diese Tiere bei ihrem 50 cm Durchgängen: Alle außer Kaninchen D haben 50 cm geschafft, Kaninchen D ist somit schlechter als Kaninchen A, B, C und F. Schaut man bei 45 cm sieht man, dass Kaninchen F die Höhe ausgelassen hat, aber die nächste Höhe geschafft hat, es ist damit besser als die Kaninchen A, B, C. Kaninchen F hat hier die wenigsten Versuche und die wenigsten Fehlversuche gegenüber der anderen gehabt und wird somit auf Platz 2 gesetzt. Kaninchen B ist schlechter als Kaninchen A und C, da es bei 45cm zwei Versuche benötigt hat. Kaninchen A ist wiederum bei 40cm mit zwei Versuchen ausgekommen und ist somit besser als Kaninchen C und damit ist Kaninchen A auf Platz 3 und Kaninchen C auf Platz 4. Kaninchen B ist somit auf dem 5. Platz. Kaninchen D hat als letzte reguläre Höhe 45 cm geschafft und kommt somit auf Platz 6.

Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass zwei Tiere absolut die gleiche Fehlerabfolge haben, erfolgt die Platzierung auf dem gleichen Platz und der nachfolgende Platz wird nicht vergeben.

KAPITEL VI

Zulassung und Genehmigung der Wettbewerbe

§ 1 Offizielle Wettbewerbe können nur durch eine Untergliederung durchgeführt werden, die dem ZDRK angehört.

§ 2 Alle Teilnehmer an Meisterschaften sowohl auf Kreis-, Bezirks-, Landesverbands- und Bundesebene müssen bereits zum Zeitpunkt der Meldung Mitglied im ZDRK sein. Auf allen Turnieren mit einem "allgemeinen" Charakter ist es der Turnierleitung gestattet auch Mitglieder aus Verbänden des europäischen Verbandes für Geflügel-, Tauben-, Kaninchen- und Caviazucht, sowie Mitglieder von Kanin-Hop-Sportgruppen zuzulassen. Die Wettbewerbe sind in geeigneter Weise vorher bekannt zu geben. An vereinsinternen Veranstaltungen können auch Personen teilnehmen, die nicht Mitglied in einer der beschriebenen Organisationen sind. Bei Wettbewerben mit größerer Starteranzahl können die Wettbewerbe für Jugendliche und Erwachsene getrennt durchgeführt werden. Der Veranstalter hat dies in der Ausschreibung jedoch ausdrücklich aufzuführen und die Anzahl der Starter zu definieren, ab der die Trennung erfolgt.

§ 3 Die Turnierleitung ist berechtigt die Anzahl der startenden Kaninchen zu begrenzen, dies ist bereits in der Turnierausschreibung bekannt zu geben. Auch ist es der Turnierleitung gestattet bei großflächigem Platzangebot, mit genügend Hindernissen und Zubehör, sowie ausreichend amtierenden Schiedsrichtern, Wettbewerbe auf mehreren Bahnen/Hindernisparcours zeitgleich auszutragen.

§ 4 Andere Wettbewerbe, die nicht in den Regeln festgelegt sind, müssen vor der öffentlichen Bekanntmachung in den Ausschreibungen erläutert und durch den Verantwortlichen im LV und ZDRK genehmigt werden.

§ 5 Die Turnierleitung muss den Schiedsrichtern vor Beginn des Turniers die offizielle Turniergehenmigung vorlegen bzw. diese zur Einsicht auslegen.

§ 6 Die ausrichtende Unterorganisation muss das Ergebnis des Wettbewerbs für 3 Jahre aufbewahren, um die Ergebnisse später nachvollziehen zu können.

§ 6a Die ausrichtende Unterorganisation muss die Ergebnisse des Wettbewerbs spätestens 14 Tage nach dem Turnier, an den ZDRK Kanin-Hop-Beauftragten schriftlich, in dem von ihm geforderten Dateiformat, übermitteln.

§ 7 Ein Antrag auf die Austragung eines Kanin-Hop-Turnieres muss mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung bei den zuständigen Beauftragten des Landesverbandes eingereicht werden. Eine Kopie dieses Antrags ist zeitgleich an den ZDRK Kanin-Hop Beauftragten zu senden. Der Antrag muss enthalten:

- Veranstalter und Ausrichter des Turniers
- Beschreibung der Örtlichkeit
- Geplanter Ablauf
- Art der Wettbewerbe, ggf. Sonderbedingungen

Es bleibt dem erweiterten Präsidium des ZDRK vorbehalten darüber hinaus gehende Meisterschaften, z.B. im Rahmen von Bundes-Kaninchenschauen, Bundes-Rammlerschauen oder als eigenständiges Turnier, zu veranstalten.

§ 8 Unterbringung und Verpflegung der Kaninchen sind vom Veranstalter zu regeln. Der Veranstalter hat für jedes gemeldete Kaninchen ein Ausstellungsgehege nach den Richtlinien der AAB zur Verfügung zu stellen

- a) Die Unterbringung der Tiere muss bei Temperaturen nicht über 25 Grad gewährleistet sein. Sollten diese Temperaturen nicht eingehalten werden, muss das Turnier unterbrochen werden.
- b) Bei kleinen, regionalen Turnieren kann auf Gehege verzichtet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - Alle teilnehmenden Kaninchen müssen in Transportbehältnissen sein, die eine Größenklasse über die der Richtlinie für die Haltung und Zucht von Rassekaninchen im ZDRK liegen.

	Fläche (qcm)	Tiefe (cm)	Breite (cm)	Höhe (cm)
Große Rassen	2600	65	40	45
Mittelgroße Rassen	1925	55	35	40
Kleine Rassen	1350	45	30	35
Zwergassen	875	35	25	30

- Das Turnier darf nicht länger als 3 Stunden dauern, dies ist bei der Anzahl der maximalen Starts zu berücksichtigen! (Anzahl der Starts x Durchläufe x Durchlaufzeit <= 180 Minuten)
- Die Transportbehältnisse mit den Tieren müssen vor Lärm, Sonne, Regen und Wind geschützt untergebracht werden.
- Das Turnier darf nur bei milden Temperaturen (ca. 10-20 Grad) stattfinden.
- Für den Fall von Unwettern, sollte sich ein geeignetes Gebäude zum Schutz in der Nähe befinden.
- Die Boxen müssen mit ausreichend Lüftungsflächen sowie einer Möglichkeit zur Wasser- und Futteraufnahme ausgestattet und ausreichend eingestreut sein.

KAPITEL VII

Mitwirkende bei Wettbewerben

Schiedsrichter:

§ 1 Die Aufwandsentschädigung der Schiedsrichtertätigkeit beträgt 40,00 Euro, Speisen und Getränke sind dem Schiedsrichter während der Veranstaltung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Entstandene Fahrtkosten sind zu erstatten.

§ 2 Schiedsrichter müssen Mitglied in einem Verein des ZDRK sein. Sie müssen nachgewiesene Kenntnisse über die Kanin-Hop-Regeln besitzen (Anlage A). Die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung (Schulung) erfolgt im jeweiligen Landesverband unter der Regie des Landesjugendleiters oder Beauftragten für Kanin-Hop, sollte jedoch in allen Landesverbänden einheitlich sein. Die Ausbildung zum Schiedsrichter kann bei Aufnahme in die Altzüchterabteilung des Vereins im 16. Lebensjahr begonnen werden; die Tätigkeit als Schiedsrichter kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. Nach bestandener Prüfung müssen Schiedsrichter erst bei zwei Disziplinen als dritter Schiedsrichter gerichtet haben, bevor sie als vollwertige Richter eingesetzt werden dürfen.

§ 3 Bei vereinsübergreifenden Wettbewerben müssen mindestens zwei Schiedsrichter fungieren.

§ 4 Die Schiedsrichter müssen die Bahnen vor Wettbewerbsbeginn abnehmen.

§ 5 Die Schiedsrichter sind vom jeweiligen Wettbewerb, in dem sie als Schiedsrichter tätig sind, vom Start ausgeschlossen. Schiedsrichter dürfen Familienangehörige in einem überörtlichen Wettbewerb nur richten, wenn kein dritter Schiedsrichter anwesend ist, mindestens aber ein zweiter unparteiischer Schiedsrichter den Lauf begleitet. Zeit und Fehlerzahl müssen durch beide Richter bestätigt werden. Bei unterschiedlichen Meinungen zum Lauf, entscheidet der unparteiische Richter. Bei Vorhandensein von zwei Kanin-Hop-Bahnen soll der Teilnehmer von zwei unparteiischen Schiedsrichtern bewertet werden.

§ 6 Die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse am Ende des Turniers, mit der Siegerehrung, bekannt gegeben werden.

§ 7 Die Schiedsrichter müssen das Ergebnis im Startbuch bestätigen.

Zeitnahme:

§ 8 Bei manueller Zeitnahme beginnt die Zeit, wenn das Kaninchen über das Starthindernis springt und endet, wenn das Kaninchen über das Zielhindernis springt. Eine elektronische Zeitnahme erfolgt, wenn vorhanden, immer zwischen einer Start- und Zielschranke.

§ 9 Jeder Schiedsrichter hat eine Stoppuhr zu verwenden.

§ 10 Wenn Hindernisse umgeweht werden und dies den Teilnehmer behindert oder etwas eintritt, was den Begleiter oder das Kaninchen behindert, muss die Zeit angehalten werden. Nach Wiederherstellung der Bahn bzw. Ordnung sollen die Teilnehmer an der Stelle weitermachen, wo die Zeit angehalten wurde. Eventuell kann auch neu gestartet werden. Die Entscheidung liegt bei den Schiedsrichtern.

§ 11 Die Schiedsrichter müssen 30 bzw. 10 Sekunden vor Ablauf der Maximalzeit dies bekannt geben.

§ 12 Parcoursdienst: Es ist anzustreben, dass zwei oder mehr Personen die Hindernisse wieder aufstellen.

§ 13 Die Hindernisse dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Schiedsrichter ein Zeichen zum Aufstellen gegeben haben.

KAPITEL VIII

Inkrafttreten

Die Bestimmungen des ZDRK für die Durchführung von Kanin-Hop Wettbewerbe treten mit dem 1.10.2019.in Kraft.

Sie ersetzen die Bestimmungen vom 01.08.2015.

Bernd Graf

Präsident des ZDRK

Kai Sander

Kanin-Hop Beauftragter im ZDRK

ANHANG A

Schiedsrichter - Ausbildung und Weiterbildung

§ 1 Schiedsrichter müssen Mitglied in einem Verein des ZDRK sein. Sie müssen nachgewiesene Kenntnisse über die Kanin-Hop Regeln besitzen (Näheres zur Ausbildung und Prüfung, vgl. Kap. VII, § 2).

§ 2 *Ausbildung und Prüfung:*

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und zwei praktischen Teilen

a) im theoretischen Teil muss der Prüfling 25 Fragen aus einem Fragenkatalog schriftlich beantworten. Je richtig beantwortete Frage erhält man einen Punkt. Für teilweise richtig beantwortete Fragen bekommt man 0,5 Punkte. Die Prüfung gilt als Bestanden wenn 15 Punkte erreicht wurden.

b) im praktischen Teil A muss der Prüfling nach entsprechenden Vorgaben regelgerecht Hindernisparcours oder Bahnen aufbauen. Dieser Teil gilt als Bestanden, wenn die Aufgabe größtenteils regelgerecht ausgeführt wurde (Anzahl der Hindernisse, Abstände, Hindernishöhen und –weiten).

c) im praktischen Teil B muss der Prüfling zwei Durchgänge eines Kanin-Hop-Tieres werten. Zwei ausgebildete Schiedsrichter sollten den Lauf "gegen Benoten". Die Prüfung gilt als bestanden wenn Disqualifikationen und Fehler richtig erkannt wurden, geringere Abweichungen (1 Fehler und 2 Korrekturen) sind zulässig.

Alle Prüfungsergebnisse müssen schriftlich dokumentiert werden und dem ZDRK Kanin-Hop-Beauftragten zugesandt werden. Erst nach seiner Bestätigung ist das Prüfungsergebnis gültig.

§ 3 *Weiterbildung:*

In jedem Landesverband müssen jährlich 1-2 Weiterbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter angeboten werden. Hierbei sollten Vorträge und Erfahrungsaustausch, sowie Regelauslegungen geschult und diskutiert werden. Jeder Schiedsrichter muss zumindest einmal jährlich an einer Weiterbildung teilnehmen. Sollte ein LV diese nicht anbieten oder ein Schiedsrichter zu dem Termin verhindert sein, kann alternativ (nach Absprache mit der in seinem LV zuständigen Person für Kanin-Hop Angelegenheiten) die Weiterbildung in einem anderen LV besucht werden. Termine für die Weiterbildungsveranstaltungen und Schiedsrichterprüfungen sind von den jeweiligen Landesverbänden 3 Monate im Voraus bekannt zu geben

§ 4 *Beendigung des Schiedsrichteramtes:*

Mit dem Austritt aus dem ZDRK erlischt auch die Berechtigung als Kanin-Hop-Schiedsrichter im ZDRK zu amtieren. Ein Schiedsrichter kann jederzeit sein Amt niederlegen (Wiederaufnahme wäre nur mit erneuter Prüfung möglich). Bei Nicht-Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen wie gefordert, wird ein Schiedsrichter gesperrt oder seines Amtes enthoben.

§ 5 *Disziplinarmaßnahmen:*

Sollte ein Schiedsrichter innerhalb seines Amtes gegen die Kanin-Hop-Bestimmungen verstoßen, sich Turnierstörend oder unkameradschaftlich gegenüber Kanin-Hop-Sportlern, Schiedsrichterkollegen oder anderen Personen verhalten, hat die in seinem LV zuständige Person für Kanin-Hop-Angelegenheiten das Recht, nach Absprache mit dem ZDRK Kanin-Hop-Beauftragten, entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Je nach Schwere der Verfehlung stehen hier folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) eine Rüge aussprechen, z.B. bei leichten, einmaligen Fehlentscheidungen beim Turnier oder Ausrechnen der Siegerlisten
- b) den Schiedsrichter zu einer Nachschulung verpflichten, z.B. bei schwereren oder wiederholten Fehlentscheidungen.
- c) eine zeitlich begrenzte Sperre auszusprechen z.B. bei Nichtteilnahme an Pflichtschulungen, unentschuldigtem Fernbleiben bei einer Turnierverpflichtung, einmaligen unkameradschaftlichen Verhaltens
- d) ein dauerhafter Ausschluss ist z.B. Unfähigkeit zum Ausüben des Schiedsrichteramtes, offensichtliche Vernachlässigung der Fortbildung, schweren oder wiederholten Verstößen gegen Kanin-Hopper und Schiedsrichterkollegen. Darüber hinaus kann der dauerhafte Ausschluss festgelegt werden bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat durch ein deutsches Strafgericht.

ANHANG B

Schiedsordnung

§ 1 Einsprüche

- a) Zum Einspruch ist berechtigt, wer durch einen Verstoß gegen die Wettbewerbsbedingungen, die Wettbewerbsbestimmungen oder eine Schiedsrichterentscheidung benachteiligt ist.
- b) Hinsichtlich einer Schiedsrichterentscheidung ist eine Benachteiligung nur anzunehmen wenn der Verstoß eine (ggf. höhere) Platzierung oder den Gewinn eines Geldpreises oder eines höheren Geldpreises verhindert.
- c) Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass die Schiedsrichter bei Entscheidungen, die ihrem freien Ermessen unterliegen unrichtig entschieden haben, es sei denn, dass das Ermessen rechtsmissbräuchlich angewendet wurde.

§ 2 Einspruchsgegner

- a) Der Einspruch ist gegen denjenigen zu richten, dem der Verstoß gegen die Wettbewerbsbestimmungen oder die Wettbewerbsbedingungen zur Last gelegt wird.
- b) Bei Anfechtungen einer Schiedsrichterentscheidung ist der Einspruch an den Veranstalter zu richten.

§ 3 Fristen

Die Frist zum Einlegen eines Einspruchs endet

- a) mit Beginn des Wettbewerbs, wenn der Einspruchsgrund vorher bekannt war,
- b) 1/2 Stunde nach der Platzierung, wenn Verstöße während des Wettbewerbs oder das Ergebnis beanstandet werden,
- c) in anderen Fällen nach einer Woche

§ 4 Einlegung der Einsprüche

Einsprüche sind grundsätzlich unter Hinterlegung eines Kostenvorschuss in Höhe von € 50,00 unter Berücksichtigung der in § 3 niedergelegten Fristen in schriftlicher Form mit Begründung an den Veranstalter zu richten.

§ 5 Gütliche Einigung

Während eines Wettbewerbs muss der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Schiedsrichter prüfen, ob der Einspruch gütlich erledigt werden kann. Eine gütliche Einigung ist auch vom Veranstalter anzustreben, wenn dieser der Einspruchsgegner ist.

Ist eine solche Einigung nicht möglich, so ist der Einspruch unter Beifügung des Kostenvorschusses, der ggf. nach der jeweiligen Ordnung des zuständigen Landesverbandes zu ergänzen ist, unverzüglich an das Schieds- oder Ehrengericht weiterzuleiten.

Bei einer gütlichen Einigung durch den Veranstalter ist der Kostenvorschuss zurückzuzahlen.

ANHANG C

Kennzeichnung von Kanin-Hop-Kaninchen

§ 1 Rassekaninchen und nicht standardgerecht gezeichnete oder gefärbte Nachkommen aus anerkannten Zuchten des ZDRK sind nach den Bestimmungen des Verbandes zu kennzeichnen.

Andere für Kanin-Hop-Wettbewerbe vorgesehene Kaninchen können in folgender Art gekennzeichnet werden:

Im rechten Ohr wird die Nummer des Ortsvereins tätowiert.

Im linken Ohr wird das Tier mit „KH“ Geburtsmonat, Geburtsjahr und fortlaufende Nummer aus dem Zuchtjahr gekennzeichnet (Beispiel: „W147“ „KH 3,4,10“, wäre ein nicht reinrassiges Tier das im März 2014 als 10. Tier im Kanin-Hop-Register des W147 eingetragen wäre)

§ 2 Das Tier muss in einem gesonderten Verzeichnis im Verein geführt werden.

§ 3 Es dürfen nur Jungtiere gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ausgewachsener Kaninchen ist untersagt.

ANHANG D

Erläuterung „Schweizer System“

§ 1 In der angehangenen Tabelle wird dargestellt, in welcher Form das „Schweizer System“ bei einem Parallelspringen angewandt werden kann. In der ersten Runde starten die Teams nach Losverfahren oder gesetzter Reihenfolge. In der ersten Runde dürfen auch „Freilose“ vergeben werden um auf 4,8,16,32,64,128 Starts zu kommen, das „Freilos“ wird als Sieg gewertet. Ab der zweiten Runde starten möglichst gleichstarke Teams gegeneinander, es dürfen nicht die gleichen Teams mehrmalig gegeneinander bei einem Wettbewerb antreten.

Nr	Name	1. Runde		2. Runde		3. Runde		4. Runde		5. Runde		6. Runde		7. Runde		Nr	Platz						
		Gegner	Punkte	Gegner	Punkte	Gegner	Punkte	Gegner	Punkte	Gegner	Punkte	Gegner	Punkte	Gegner	Punkte								
1		1	2	1	2	4	1	3	7	0	3	10	0	3	12	1	4	1	0	4	21	1	6.
2		0	1	1	1	3	0	1	6	1	2	4	1	3	20	0	3	23	0	3	15	2	14.
3		0	4	0	0	2	1	1	8	0	1	17	1	2	26	1	3	7	0	3	13	3	14.
4		1	3	0	1	1	0	1	5	0	1	2	1	2	9	1	3	25	1	4	16	4	6.
5		1	6	0	1	7	1	2	4	0	2	21	1	3	24	1	4	22	0	4	5	5	6.
6		0	5	1	1	8	1	2	2	1	3	7	1	4	18	0	4	10	1	5	22	6	2.
7		1	8	1	2	5	0	2	1	0	2	6	0	2	22	0	2	3	1	3	11	7	14.
8		0	7	0	0	6	0	0	3	1	1	11	0	1	16	0	1	26	1	2	25	8	22.
9		0	10	1	1	11	0	1	12	1	2	16	0	2	4	0	2	13	0	2	26	9	22.
10		1	9	1	2	12	1	3	15	1	4	1	1	5	21	1	6	6	1	7	5	10	1.
11		0	12	0	0	9	0	0	16	0	0	8	0	0	13	0	0	16	0	0	7	11	26.
12		1	11	0	1	10	1	2	9	1	3	13	1	4	1	0	4	21	0	4	18	12	6.
13		1	14	0	1	15	0	1	19	0	1	12	1	2	11	1	3	9	1	4	3	13	6.
14		0	13	1	1	16	1	2	26	1	3	15	1	4	19	0	4	18	1	5	23	14	2.
15		1	16	1	2	13	0	2	10	0	2	14	0	2	23	1	3	20	1	4	2	15	6.
16		0	15	0	0	14	1	1	11	0	1	9	1	2	8	1	3	11	0	3	4	16	14.
17		0	18	0	0	20	0	0	23	1	1	3	1	2	25	1	3	24	1	4	19	17	6.
18		1	17	1	2	19	0	2	21	1	3	20	0	3	6	1	4	14	1	5	12	18	2.
19		1	20	0	1	18	1	2	13	1	3	22	0	3	14	0	3	19	0	3	17	19	14.
20		0	19	1	1	17	1	2	25	0	2	18	0	2	2	0	2	15	1	3	24	20	14.
21		1	22	1	2	25	1	3	18	1	4	5	0	4	10	1	5	12	0	5	1	21	2.
22		0	21	1	1	24	1	2	25	0	2	19	1	3	7	0	3	5	0	3	6	22	14.
23		0	24	0	0	26	1	1	17	1	2	25	1	3	15	1	4	2	0	4	14	23	6.
24		1	3	0	1	22	0	1	22	1	2	26	0	2	5	0	2	17	0	2	20	24	22.
25		1	26	0	1	21	0	1	20	0	1	23	0	1	17	0	1	4	0	1	8	25	25.
26		0	5	1	1	23	0	1	14	0	1	24	0	1	3	1	2	7	1	3	9	26	14.

ANHANG E

Agility und Agilityhindernisse

§ 1 Agility dient zur Prüfung der Gelassenheit der Tiere. Die dabei verwendeten Hindernisse sind grundlegend verschieden zu den üblichen Hoch- bzw. Weitsprung Hindernissen der Kanin-Hop-Wettbewerbe. Ziel ist es dabei Teilnehmern mit Tieren die z.B. langsam sind und nicht allzu hoch springen können, aber sehr zahm und gelassen sind, eine Möglichkeit zum Erfolg im Hobby zu bieten.

Gemäß Kap. III § 2 Abs. 3 sind im freien Springen, d.h. ohne Geschirr und Leine, bis zu 25% Agilityhindernisse zulässig. Weiterhin ermöglicht Kap. VI § 4 im Prinzip auch die Genehmigung eines reinen Agilitywettbewerbs. In Anhang E soll daher auf die Bewertung von Agilityhindernissen, sowie eine Auflistung von möglichen Hindernissen eingegangen werden.

Mögliche Agilityhindernisse sind: Ring, Podest, Slalom, breite Brücke, fester Tunnel (das Kaninchen muss vor dem Betreten durchsehen können), A-Wand (nicht zu spitz, ausreichend breit), Wippe (mit kleiner Amplitude, möglichst gedämpft), Plastikplane.

Hingegen nicht erwünscht sind: Sacktunnel, Wippe mit großer Amplitude und hartem Aufprall, schmale Brücke.

Agilityhindernisse haben wesentlich mehr Freiheitsgrade und Gestaltungsmöglichkeiten, so dass eine explizite Regelung dieses Regelwerk übersteigt. Weiterhin sind auch andere Hindernisse als die aufgeführten denkbar. Dem Veranstalter wird nahegelegt die geplanten Hindernisse mit Verstand und mit Hinblick auf die Tiere und den Tierschutz auszuwählen. Weiterhin wird empfohlen, Fotos der geplanten Hindernisse dem Antrag auf Genehmigung des Turniers (Kap. VI § 7) beizufügen um Probleme von Beginn an zu vermeiden.

Bei Agilityhindernissen zählt man Fehler und Korrekturen ähnlich den klassischen Kanin-Hop-Wettbewerbsformen. Jedoch gibt es einzelne Hindernisse, die mehrere Fehler pro Hindernis erlauben. Dies ist z.B. bei der Brücke der Fall. Hier legt man sog. Trittzonen fest. Diese werden üblicherweise farblich markiert und sind in der Regel 15 cm tief. Es zählt als Fehler, wenn das Kaninchen die Trittzone nicht berührt. Da es beispielsweise bei der Brücke vorn und hinten eine Trittzone gibt, zählt als Fehler, wenn das Kaninchen auf die Brücke aufspringt oder hinten oder seitlich abspringt und somit die hintere Trittzone nicht erreicht. Dadurch kann es hier 2 Fehler geben. Dies trifft z.B. auch bei A-Wand und Wippe zu. Beim Slalom muss man das Tier zwangsläufig leicht mit der Hand lenken, hier sollte man Korrekturen nur vergeben, wenn das Tier deutlich mit Kraft abgelenkt wird.

Es wird dringend empfohlen, dass der Schiedsrichter vor Beginn des Wettbewerbs den Teilnehmern exakt erklärt, was als Fehler gezählt wird, wie viele Fehler pro Hindernis möglich sind, und wo die Trittzonen sind.

Allgemein und im Speziellen bei der Kombination mit einem freien Springen (Kap. III § 2 Abs. 3), empfiehlt es sich bereits bei der Ausschreibung des Wettbewerbes die Anzahl und Art der Agilityhindernisse anzugeben.

Anhang F

Vergabe von Zertifikaten und Championaten

§ 1 An offiziellen ZDRK Kanin-Hop Turnieren können Zertifikate der jeweiligen Disziplin gewonnen werden.

§ 2 Ein Zertifikat erhält der Sieger in der Eliteklasse gerade Bahn, Eliteklasse Parcours, Eliteklasse freies Springen, Hochsprung und Weitsprung.

§ 3 Voraussetzungen:

Mindestens 10 Kaninchen mit 3 verschiedenen Teilnehmern müssen im Teilnehmerfeld vertreten sein.

Die Gewinnerhöhe /-länge muss mindestens die Elitehöhe/weite (50cm/70cm) betragen.

§ 4 Bei mehr als 10 startenden Kaninchen werden pro 15 Kaninchen ein weiteres Zertifikat abgegeben.

§ 5 Im Startbuch wird ein Eintrag gemacht mit den Buchstaben

ZG	Zertifikat Gerade Bahn
ZP	Zertifikat Parcours
ZF	Zertifikat Freies Springen
ZH	Zertifikat Hochsprung
ZW	Zertifikat Weitsprung

§ 6 Pro Disziplin und Kaninchen kann nur ein Champion-Titel erteilt werden.

Kaninchen, die 3 Zertifikate in derselben Disziplin erworben haben, erhalten den Champions-Titel (Ch) und das Champions-Diplom.

Kaninchen die in zwei Disziplinen einen Champions-Titel errungen haben, erhalten den Titel „Great-Champion“ (GCh).

Drei errungene Champions-Titel ergeben den Titel „Super-Champion“ (SCh).

Je ein Champions-Titel in vier Disziplinen ergibt den Titel des „Grand-Champion“ (GrCh).

Je ein Champions-Titel in allen fünf Disziplinen ergibt den Titel des „Universal-Champion“ (UCh)



Das Original

Das sind mir
meine Tiere wert!

Natur-Struktur-Müsli

gesunde Aufzucht und vollwertige
Ernährung der erwachsenen Tiere



Unser Kräuter-Angebot – mehr Kräuter im Shop –

- Aroniabeeren
die Gesundheitsbeere
- Brennnesselkraut
unterstützt Stoffwechsel und Entgiftung
- Eicherrinde
reich an Gerbstoffen, stoppt Durchfall
- Frauenmantel
für die Zuchthäsin zur besseren
Durchblutung der Geschlechtsorgane
- Hagebutte
sehr reich an Vitamin C fürs
Immunsystem
- Spitzwegerich
der Alleskönner für Immunsystem,
Atemwege, Verdauung



Zucht & Schau

hoch eiweißreiches
Zusatzfutter



Luzerne-Bei

struktureiches Ergänzungs-
futter für Kaninchen nach
der 12. Lebenswoche

Brixx

die Struktur des Futters
bleibt erhalten



Nösenberger Kaninchenfutter • Tel. 04175 80 25 77

Hauskoppelweg 17 • 21272 Egestorf • Fax 04175 80 86 34

Mit uns macht Ihr große Sprünge!
Mifuma bietet ausgewogene Allein- und Ergänzungsfutter
für fitte, vitale Tiere.



**OHNE
GENTECHNIK**
ohne Gentechnik zertifiziert

Petere-Futter von Mifuma
steht zum Verkauf, hergestellt
ohne Gentechnik. Es befindet
sich eine kleine Produktan-
zeige in jedem Beutel auf dem Saal.

Rasse des Jahres im Jahr 2008
Englische Schotten schwarz-weiß



KRÄUTER-BLÜTEN-MIX 3,5 €

Die reichhaltige Struktur Mischung mit
Luzerne, Ringelblumen, Erbsen- und Karotten-
Flocken sowie schmackhafter Petersilie



KNABBER-MAX 8 €

Die ausgewogene, melassefreie
Beschäftigungsmöglichkeit mit Karotten,
Luzerne, Traubenschalen und Unirotselzen



MÖHRENKORN 4 €

Die hohe Schmeckhaftigkeit und Förderung
des Immunsystems zeichnen dieses Ergän-
zungsfutter aus 200 % Möhren aus

Informationen zu unseren Fütterungskonzepten und dem nächstgelegenen Händler erhalten Sie hier:
Kundenshotline: 08 20 32245-75 | info@mifuma.de | www.mifuma.de

mifuma